

G. Kleine Genossenschaften, Allmendgenossenschaften und dergleichen.
I. Im allgemeinen.

Art. 84^a, a.

Kleine Genossenschaften, wie Kleinviehzuchtgenossenschaften für Kalber, Ziegen, Schafe, Schweine, ferner kleine Genossenschaften, die einen örtlich oder sachlich beschränkten Wirkungsbereich haben oder eine mit Grund und Boden verbundenen gemeinsamen Zweck verfolgen, wie Allmend-, Alpen-, Flur-, Wald-, Weid-, Sennerei-, Brunnen-, Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften und dergleichen erlangen das Recht der Persönlichkeit, sobald sie nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wie bei Alpgenossenschaften oder mangels solcher nach den folgenden und ergänzend nach den für Vereine aufgestellten Vorschriften gebildet sind, ohne dass sie sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen.

Im Zweifel, ob eine eintragungspflichtige Genossenschaft vorliegt oder nicht, entscheidet die Registerbehörde im Rechtsfürsorgeverfahren.

II. Entstehung.

Art. 84^b, b.

Zur Entstehung einer solchen Genossenschaft bedarf es schriftlich abgefasster und von den Genossenschaftler einzeln, unterschrieben oder in einer Gründungsversammlung angenommenen Statuten, die insbesondere zu enthalten haben Vorschriften über

1. Name, Sitz und Gegenstand oder Zweck der Genossenschaft,
2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und über Art und Grösse allenfalls zu leistender Beträge,
3. die Organisation der Genossenschaft, die Organe für die Verwaltung und die Art der Ausübung der Vertretung und allenfalls der Kontrollstelle,
4. die Form in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen, wie Ausruf auf Kirchentisch, Anschlag an der Gemeindefel, durch die Zeitungen erfolgen.

Lässt sich eine Genossenschaft durch ihren Vor